

SATZUNG DES VEREINS

MALMSHEIMER LADEN - Ort der Begegnung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen MALMSHEIMER LADEN – Ort der Begegnung e.V..
- b) Er hat seinen Sitz in Renningen.
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - die Förderung der Hilfe für Verfolgte, für Menschen mit Fluchterfahrung, für Kriegsoffer, für Zivilbeschädigte, für andere Bedürftige und für andere Personen zur Förderung der Gleichstellung.
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
- b) Die Satzungszwecke werden durch den Betrieb eines Ladens verwirklicht. Von den Einnahmen werden die Räumlichkeiten, sowie daraus entstehende Nebenkosten finanziert. Dadurch lassen sich die Satzungszwecke, wie nachfolgend aufgeführt verwirklichen. Menschen verschiedener Kulturen arbeiten zusammen und bestücken den Laden mit gespendeter Kleidung und sonstigen Gebrauchsgegenständen. Durch Gemeinsamkeit entsteht gegenseitiger Respekt unter verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Die Möglichkeit des Austausches durch Gespräche hilft Randgruppen. Kleine Preise ermöglichen eine würdevolle Unterstützung Bedürftiger. Zur Gleichbehandlung hilft der Verkauf auch anderen Personen und reduziert so den Unmut über die Unterstützung zugewanderter Menschen. Auch durch Veranstaltungen wird der Laden ein Ort der Begegnung und fördert das Verständnis füreinander. Praktika ermöglichen jungen Menschen Einblicke in die Vielfalt der Lebensweisen. Mit dem Verkauf gebrauchter Kleidung und sonstiger Gebrauchsgegenstände trägt der Laden auch zur Nachhaltigkeit und Schonung unserer Ressourcen bei. Der Waren - Kreislauf hilft CO2 zu verringern, Müll zu vermeiden und dient so dem Umweltschutz.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Der Beitrag der Mitglieder wird durch deren ehrenamtlichen Einsatz im „Malsheimer Laden – Ort der Begegnung“ ersetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder (m/w/d) ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - Schatzmeister (m/w/d)
 - Schriftführer (m/w/d)
- b) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand und den Teamleitern (m/w/d).
- b) Die Teamleiter (m/w/d) werden vom Team (die Arbeitsgruppe eines Öffnungstages) gewählt und jeweils für ein Jahr vom Vorstand bestätigt.
- c) Scheidet ein Teamleiter (m/w/d) vorzeitig aus, wählt das Team neu und der Vorstand bestätigt diese Person für ein Jahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen werden über E-Mail versendet und in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen veröffentlicht. Machen besondere Umstände die Durchführung einer Präsenzmitgliederversammlung unmöglich, so kann diese ausnahmsweise auch virtuell erfolgen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- f) Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- g) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt.
- i) Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse mindestens jährlich verantwortlich zu prüfen. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist die 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten. Ferner ist von einem Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung

wörtlich ausformuliert werden.

§ 13 Datenschutz

- a) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- b) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.
- c) Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Renningen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2020 errichtet.